



Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena	110
Neufassung der Entgeltregelung für die Überlassung bzw. den Einsatz von Geräten der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena	112
Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten u. ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Jena	114
Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Jena	114
Beschlüsse des Stadtrates	115
Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes „Camsdorfer Ufer, Teil I“	115
Öffentliche Bekanntmachungen	119
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	119
Öffentliche Ausschreibungen	119
Grundstück an der Camburger Straße	119
Vorhaben: Grünanlagenpflege Winzerla 2001	119
Vorhaben: Kita Dornröschen, Ibrahimstraße 33, Jena	120
Gebäudereinigung einschließlich Fensterreinigung	120

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG) vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227) hat der Stadtrat der Stadt Jena auf seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 1

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena

1. Personalkostentarif

1.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	45,00 DM / 23,00 □
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	56,00 DM / 29,00 □
Beamter für Ingenieurtechnische Begutachtung	55,00 DM / 28,00 □

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Bediensteter werden zusätzlich zu den tatsächlichen Verdienstaussfällen folgende Stundensätze berechnet:

Ehrenamtliche Feuerwehrkameraden ohne Führungsfunktion	40,00 DM / 20,00 □
--	--------------------

1.3 Sicherheitswachen, je Stunde

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, ausschließlich innerhalb der Dienstzeit, wenn aus öffentlichem Interesse so angeordnet	45,00 DM / 23,00 □
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes, ausschließlich innerhalb der Dienstzeit, wenn aus öffentlichem Interesse so angeordnet	56,00 DM / 29,00 □
Ehrenamtliche Feuerwehrkameraden, ausschließlich in der Freizeit, ohne Anspruch auf Verdienstaussfall	20,00 DM / 10,00 □

Den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren sind pro angefangene viertel Stunde 3,00 DM / 2,00 □ zu vergüten.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Einsatzdauer je Stunde im Sinne von § 4 Abs.2. Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, wird ein gesondertes Entgelt nach der Feuerwehrrentgeltregelung im Sinne von § 2 Abs. 3 erhoben.

2.1 Einsatz von Kraftfahrzeugen

Kostensatz für den Einsatz von Kraftfahrzeugen, einschließlich der vom Fahrzeug betriebenen Geräte je Stunde. Für mitgeführte Anhängerfahrzeuge werden keine zusätzlichen Sachkosten berechnet.

Einsatzleitwagen ELW 1	44,00 DM /	23,00 □
Löschfahrzeug LF 16	142,00 DM /	73,00 □
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	196,00 DM /	100,00 □
Tanklöschfahrzeug TLF 16	274,00 DM /	140,00 □
Drehleiter DL 23/12K	217,00 DM /	111,00 □
Vorausrüstwagen VRW	84,00 DM /	43,00 □
Rüstwagen RW 1	534,00 DM /	273,00 □
Gerätewagen GW HAUS	48,00 DM /	25,00 □
Gerätewagen Gefahrgut GWG	278,00 DM /	142,00 □
Gerätewagen GW Meß	163,00 DM /	83,00 □
Schlauchwagen LKC - W 50	550,00 DM /	281,00 □
Multicar	191,00 DM /	98,00 □
LKW MTW W 50	35,00 DM /	18,00 □

2.2 Sonstige Sachkosten

Öffnen einer Tür und sonstige Hilfeleistungen gemäß dem erforderlichen Aufwand nach den in dieser Anlage aufgelisteten Einzeltarifen

Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr – je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach den in dieser Anlage aufgelisteten Einzeltarifen

Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern infolge von subjektivem Fehlverhalten gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach den in dieser Anlage aufgelisteten Einzeltarifen

Ölbindemittel, incl. Entsorgung je kg	2,34 DM / 1,20 <input type="checkbox"/>
Schaumbildner, je Liter	2,94 DM / 1,50 <input type="checkbox"/>

Ersatzteile und Löschmittel werden nach § 4 Abs. 6 a berechnet.

§ 2

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena

1. Personalgebühren

1.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	45,00 DM / 23,00 <input type="checkbox"/>
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	56,00 DM / 29,00 <input type="checkbox"/>

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Bediensteter werden zusätzlich zu den tatsächlichen Verdienstaussfällen folgende Stundensätze berechnet:

Ehrenamtliche Feuerwehrkameraden ohne Führungsfunktion	40,00 DM / 20,50 <input type="checkbox"/>
--	---

1.3 Sonstige Personalgebühren

- Schulungen, Vorträge, Vorführungen durch Feuerwehrangehörige - Unterrichtseinheit 45 Minuten, wenn kein öffentliches Interesse an der Veranstaltung vorliegt 33,75 DM / 17,30

- Arbeitsleistungen des Atemschutzgerätewartes für über die Prüfung hinausgehende Reparaturarbeiten - je Stunde 50,00 DM / 26,00

Die Arbeiten werden pro tatsächlicher Zeiteinheit von je 6 Minuten berechnet, pro Zeiteinheit 5,00 DM / 2,60

- Arbeitsleistungen des Schlauchwartes für über die Prüfung hinausgehende Reparaturarbeiten, soweit hier nicht aufgelistet - je Stunde 58,00 DM / 30,00

Die Arbeiten werden pro tatsächlicher Zeiteinheit von je 6 Minuten berechnet, pro Zeiteinheit 5,80 DM / 3,00

- Arbeitsleistungen des Feuerlöscherprüfers für über die Prüfung hinausgehende Reparatur- bzw. sonstige Instandsetzungsarbeiten, soweit hier nicht aufgelistet - je Stunde 58,00 DM / 30,00

Die Arbeiten werden pro tatsächlicher Zeiteinheit von je 6 Minuten berechnet, pro Zeiteinheit 5,80 DM / 3,00

2. Sächliche Gebühren

2.1 Prüfungs- und Instandsetzungskosten

2.1.1 Prüfung

Schlauch, je Stück ohne Neueinbindung, jedoch mit waschen und trocknen

Druckschlauch A, bzw. Nennweite über 75 mm	21,50 DM / 11,00 <input type="checkbox"/>
Druckschlauch B, bzw. Nennweite bis 75 mm	16,50 DM / 8,40 <input type="checkbox"/>
Druckschlauch C, bzw. Nennweite bis 52 mm	11,60 DM / 5,90 <input type="checkbox"/>
Druckschlauch D, bzw. Nennweite bis 25 mm	9,40 DM / 4,80 <input type="checkbox"/>
Saugschlauch A, bzw. Nennweite über 75 mm	19,60 DM / 10,00 <input type="checkbox"/>
Atemschutzmaske, je Einheit	17,00 DM / 8,70 <input type="checkbox"/>
Preßluftatmer, je Einheit	25,20 DM / 12,90 <input type="checkbox"/>

2.1.2 Instandsetzung

Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch A 17,90 DM / 9,20

Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch B 16,50 DM / 8,40

Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch C 15,70 DM / 8,00

Schlaucheinbunde, je Kupplungshälfte ohne Materialeinsatz Druckschlauch D 12,20 DM / 6,20

Kupplungshälfte Materialeinsatz zu den aktuellen Tagespreisen werden 10 % Gemeinkostenzuschlag addiert

2.1.3 Füllen von Atemluftflaschen

2 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck 11,60 DM / 5,90

4 Liter Füllvolumen - 200 bar Fülldruck 12,50 DM / 6,40

6 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck 15,00 DM / 7,70

7 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck 16,60 DM / 8,50

15 Liter Füllvolumen - 300 bar Fülldruck 20,80 DM / 10,60

2.1.4 Prüfung und Füllen von Löschgeräten

Prüfen eines 6-kg-Pulverlöschers 31,15 DM / 15,90

Prüfen eines 12-kg-Pulverlöschers 36,00 DM / 18,40

Prüfen eines 10-kg-Wasserlöschers 45,65 DM / 23,30

Ersatzteile und Löschmittel werden nach § 4 Abs. 6 a berechnet.

§ 3

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.
Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

Artikel 2
Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekanntzumachen.

ausgefertigt:
Jena, 02.04.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Neufassung der Entgeltregelung für die Überlassung bzw. den Einsatz von Geräten der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena

Der Verleih oder der Einsatz von Geräten der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena ist in jedem Fall beim Amt für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Saalbahnhofstr. 15a in 07743 Jena, bzw. direkt an der Einsatzstelle der Feuerwehr bei dem jeweiligen Einsatzleiter zu beantragen.

Für den Verleih bzw. den Einsatz von Geräten der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena werden nachfolgende Entgelte berechnet, da für diese Fälle keine Gebührenfestsetzung oder Kostenersatz vorgesehen sind:

1. <i>Pumpen, Tragkraftspritzen, sonstige Motoraggregate</i>		
1.1. - mit Kraftstoffantrieb (Kraftstoffkosten bei Ausleihe nicht enthalten)		
Einsatz je Stunde	20,00 DM /	10,00 □
Ausleihe, einmalige Grundgebühr	50,00 DM /	26,00 □
Ausleihe je Tag, zzgl. zur Grundgebühr	40,00 DM /	20,00 □
1.2. - mit Elektroantrieb		
Einsatz je Stunde	15,00 DM /	8,00 □
Ausleihe, einmalige Grundgebühr	25,00 DM /	13,00 □
Ausleihe je Tag, zzgl. zur Grundgebühr	20,00 DM /	10,00 □
2. <i>Einsatz der Ölsperre</i>		
Grundgebühr	500,00 DM /	256,00 □
zusätzlich Einsatz je angefangener Tag je Segment	10,00 DM /	5,00 □
zusätzlich Einsatz des Ölseparators je angefangener Tag	250,00 DM /	128,00 □
3. <i>Kübelspritzen, Hakenleitern u.ä.</i>		
Ausleihe, einmalige Grundgebühr	15,00 DM /	8,00 □
Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	10,00 DM /	5,00 □
4. <i>Sonstige Feuerwehrgeräte</i>		
4.1 Feuerwehldruckschlauch B		
Ausleihe, einmalige Grundgebühr	15,00 DM /	8,00 □
Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	7,50 DM /	3,80 □
4.2 Feuerwehldruckschlauch C		
Ausleihe, einmalige Grundgebühr	10,00 DM /	5,00 □
Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	5,00 DM /	3,00 □
4.3 Verteiler		
Ausleihe, einmalige Grundgebühr	8,00 DM /	4,00 □
Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	4,00 DM /	2,00 □
4.4 Standrohr mit Schlüssel		
Ausleihe, einmalige Grundgebühr	8,00 DM /	4,00 □
Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	4,00 DM /	2,00 □

4.5	Schlauchbrücken		
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	12,00 DM /	6,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	4,00 DM /	2,00 □
4.6	Kupplungsschlüssel, bzw. Überflurhydrantenschlüssel		
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	5,00 DM /	3,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	2,50 DM /	1,30 □
4.7	Strahlrohr		
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	8,00 DM /	4,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	4,00 DM /	2,00 □
4.8	Übergangsstück		
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	4,00 DM /	2,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	2,00 DM /	1,00 □
4.9	Wasserstrahlpumpe		
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	8,00 DM /	4,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	4,00 DM /	2,00 □
5.	<i>Ausleihe und Einsatz von sonstigem Gerät</i>		
5.1	Schlauchboot incl. Paddel, Blasebalg, Rettungsring, Schwimmwesten		
	- Schlauchboot SB 0,5		
	Einsatz je Stunde	25,00 DM /	13,00 □
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	250,00 DM /	128,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	40,00 DM /	20,00 □
	- Schlauchboot SB 0,8		
	Einsatz je Stunde	35,00 DM /	18,00 □
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	350,00 DM /	179,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	60,00 DM /	31,00 □
5.2	Zelte		
	- Zelt 5 m mal 5 m		
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	150,00 DM /	77,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	30,00 DM /	15,00 □
	- Zelt 6 m mal 9 m		
	Ausleihe, einmalige Grundgebühr	200,00 DM /	102,00 □
	Ausleihe je Tag, zuzüglich zur Grundgebühr	40,00 DM /	20,00 □
6.	<i>Rettungswagen</i>		
	(nur an Leistungserbringer im Rettungsdienst),		
	je angefangener Kalendertag - ohne Kraftstoffkosten)*	300,00 DM /	153,00 □

* Nachgewiesene Kosten der Stadt, welche durch Schäden oder Unfälle entstehen, werden gesondert berechnet.

2. Umstellung:

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.
Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

3. Bekanntmachung, Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung für die Überlassung bzw. den Einsatz von Geräten der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena vom 09.09.1998 außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 02.04.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten u. ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21.12.1993 (GVBl. 1994, S. 33) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 21.02.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 DM / 40,90 □ Grundbetrag und 5,00 DM / 2,60 □ Zulage für jede freiwillige Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung ab Einsatzdienststärke eines Zuges der Einsatzabteilung (3 Löschgruppen) in Höhe von 80,00 DM / 40,90 □, alle anderen in Höhe von 50,00 DM / 25,60 □.
- (3) Nimmt ein ständiger Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Absatz 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 DM / 20,50 □ ab Einsatzdienststärke eines Zuges der Einsatzabteilung (siehe Abs. 2), alle anderen in Höhe von 25,00 DM / 12,80 □.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertreters zeitweise voll wahr, so ist § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 DM / 51,20 □ Grundbetrag und 5,00 DM / 2,60 □ Zulage für jede freiwillige Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Jugendfeuerwehrwart 50,00 DM / 25,60 □.
- (7) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 20,00 DM / 10,20 □.
- (8) Der Zugführer Löschzug-Retten erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM/25,60 □.

(9) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Brandmeister mit besonderen Aufgaben, nach ThürFWEntschVO § 1 Abs. 1 Ziff. 6 g, beträgt 50,00 DM/25,60 □.

§ 2

Umstellung

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Jena vom 10. Mai 1995 außer Kraft

ausgefertigt:

Jena, 02.04.2001

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) hat der Stadtrat am 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Jena vom 20. November 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt 3/97 vom 23. Januar 1997, S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Für eine Unterrichtseinheit (45 Minuten) wird in den Kursen und Lehrgängen (Ausnahme staatliche Schulabschlüsse) eine differenzierte Gebühr zwischen 3,00 DM und bis 6,00 DM bzw. 1,50 □ bis 3,10 □ erhoben.“

§ 2

Der § 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) zur Erreichung von staatlichen Schulabschlüssen (Haupt- und Realschule und Gymnasium) werden Gebühren von 1,20 DM/0,60 □ erhoben, sofern Landesregelungen nichts Anderes vorgeben.“

§ 3

Der § 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) Für Einzelveranstaltungen können Gebühren von 2,00 DM bis 10,00 DM bzw. 1,00 □ bis 5,10 □ erhoben werden.“

§ 4

Der § 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) Für jeden Kurs bzw. Lehrgang nach § 2 a) und b) wird ein Verwaltungsbetrag in Höhe von 3,00 DM / 1,50 □ erhoben.“

§ 5

Eingefügt wird § 2 Buchstabe k) mit folgendem Wortlaut:

„k) Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.“

Artikel 2

Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in geänderter Form bekanntzumachen.

ausgefertigt:
Jena, 02.04.2001

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes „Camsdorfer Ufer, Teil I“

- beschl. am 21.03.2001, Beschl.-Nr. 01/03/22/0514

1. Die Ergebnisse des Schallschutzgutachtens vom 12.01.2001 (IB Förster und Wolgast GbR) werden anerkannt und umgesetzt. Die Einwendungen im Verfahren zum Thema Lärmschutz bei der Straßenbaumaßnahme werden damit angemessen berücksichtigt.
2. Nicht berücksichtigt werden folgende weitere Einwendungen von Bürgern:
 - Einwendungen gegen den Wegfall der Parkmöglichkeiten durch den Straßenbau
 - alle Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet zu realisieren
 - Camsdorfer Ufer als Einbahnstraße zur Einordnung eines Radweges
 - bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsbegrenzung
 - Erweiterung des Bebauungsplan-Geltungsbereiches
3. Folgende Anregung von Bürgern wird berücksichtigt:
 - Schutz von anliegenden Gebäuden und Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens

4. Berücksichtigt werden folgende Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange:
 - Genehmigungsantrag für „Stützmauer“ und „Fußgängerbrücke“
 - Gewährleistung des Zugangs zu den beiden Kellergewölben in der Stützmauer
 - Durchführung der verkehrstechnischen Berechnungen mit max. Verkehrsmengen
5. Nicht berücksichtigt werden folgende Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange:
 - Realisierung einer Vorrichtung an Kellergewölben gegen Wassereintrich bei Hochwasser
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe den Einreichern mitzuteilen.
7. Bei der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes sind insbesondere die Vorschläge zu einer Einbahnstraßenregelung, zur Einordnung eines Radweges zu prüfen.

Bericht zur Beschlussvorlage:

1. Weitere Vorgehensweise

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20. Januar 1999 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-Wj 03 A (V) „Camsdorfer Ufer, Teil I“ gefasst. Dieser Beschluss zum Ausbau des Camsdorfer Ufers zwischen Petersenplatz und Hügelstraße wurde erforderlich, um den Grunderwerb für die Erweiterung der Verkehrsanlagen im Bereich des geplanten Arbeitsamtes durchsetzen zu können.

Der vorgenannte Grunderwerb konnte mit der Bundesanstalt für Arbeit einvernehmlich gelöst werden. Bezüglich des Erwerbs von zwei Grundstücksteilen (Nr. 15/16, insgesamt ca. 125 m²) im Bereich Hügelstraße führt die Stadt derzeit Verkaufsverhandlungen. Da diese Grundstücksteile jedoch z.Z. schon von öffentlichen Verkehrsanlagen (Straße/Gehweg) genutzt werden, ist der Zugriff der Stadt auf diese Flächen vom Thüringer Straßengesetz § 13 Abs. 2 gedeckt und nur der Verkaufspreis würde im Falle keiner einvernehmlichen Einigung mit den derzeitigen Grundstückseigentümern gutachterlich festgestellt werden müssen.

Die vorliegende Straßenplanung weicht im Bereich des geplanten Baukörpers des Arbeitsamtes um ca. 4 m vom gültigen Fluchtlinienplan (11.7.27 bestätigt durch StVV am 12.6.1991) ab, um die Straßenerweiterung möglich zu machen. Die hierfür erforderliche Verschiebung der bestehenden Bauflucht ebenfalls um etwa 4m zulasten des Grundstückes der Bundesanstalt für Arbeit wurde gleichfalls einvernehmlich geregelt.

Die vorgenannten Abweichungen vom Fluchtlinienplan (vom 11.07.27) werden als städtebaulich vertretbar eingeschätzt. Die Grundzüge des Planes werden nicht berührt. Somit ist das Straßenbauvorhaben gemäß § 31 BauGB (2) (Ausnahmen und Befreiungen) zulässig. Baurecht besteht im Rahmen des vorhandenen Fluchtlinienplanes.

Rechtsansprüche auf Schallschutz gemäß 16. BImSchV sind verfahrensunabhängig. Es ist somit für die Ansprüche der Anwohner unerheblich, ob die baulichen Maßnahmen im Rahmen eines B-Planes, eines Planfeststellungsverfahrens oder völlig ohne förmliches Verfahren zur Ausführung gebracht werden. Da der Geltungsbereich der vorliegenden Planung in Übereinstimmung mit dem Thüringer LVA nur den Straßenraum einschließt, besteht keine Veranlassung die anspruchsvolleren schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 anzusetzen. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs - nur zumZwecke des Schallschutzes - ist nicht möglich

und wäre auch nicht sinnvoll, da außerhalb der unmittelbaren Straßenbaumaßnahme städtebaulich kein Regelungsbedarf besteht.

Fazit: Es besteht kein inhaltlicher Grund das förmliche B-Planverfahren zur Genehmigung zu führen. Die Durchführung eines B-Planverfahrens ist im Innenbereich nicht zwingend vorgeschrieben. Planfeststellungsverfahren für Straßen sind gemäß Thür. Straßengesetz für Innenbereiche nicht vorgesehen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, soll das B-Planverfahren eingestellt werden. Diese Absicht wurde mit dem Thüringer LVA (Genehmigungsbehörde) besprochen und von diesem befürwortet. Um das Verfahren sinnvoll und nachvollziehbar zu beenden, soll die Abwägung zum B-Plan durchgeführt und anschließend das Verfahren eingestellt werden. Die weitere Planung wird die Abwägungsergebnisse berücksichtigen.

2. Bericht zur Abwägung

Mit den durch die Planung betroffenen Fachämter der Stadt Jena (Sozialamt, Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz, Umwelt- und Naturschutzamt, Garten- und Friedhofsamt, Tiefbauamt und dem Amt für Schule und Sport) wurde in Vorbereitung des Planentwurfs- und Planauslegungsbeschlusses Einvernehmen hergestellt. Entsprechend dem Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss vom 15. März 2000 hat der Entwurf nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2000 in der Zeit vom 30.03.2000 bis zum 03.05.2000 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Es wurden 21 Träger öffentlicher Belange zur Planung angeschrieben, von denen 19 eine Stellungnahme zurücksandten. Diese Stellungnahmen enthielten keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung.

Während der öffentlichen Auslegung beteiligten sich zwei Bürger am Verfahren. Zusätzlich legten 20 betroffene Anlieger einen Sammeleinspruch ein und gründeten später die „Interessengemeinschaft Camsdorfer Ufer e.V.“ Die darin vorgebrachten Einwendungen beziehen sich auf

- die Einhaltung der Schall- und Immissionswerte,
- den Wegfall von Parkmöglichkeiten,
- die Ablehnung der Beteiligung an Straßenausbaubeiträgen,
- die Entschädigung der durch Schwerlastverkehr und Absenkung der Straße verursachten Schäden an Häusern.

Aufgrund dessen, dass zahlreiche gleich oder ähnlich lautende Bürgereinwendungen vorgebracht wurden, werden die einzelnen Sachverhalte bei der Abwägung nur einmal behandelt.

Folgende Anregung war nicht abwägungsrelevant:

Beteiligung an Straßenausbaubeiträgen:

Die Frage der Beteiligung an Straßenausbaubeiträgen ist grundsätzlich nicht Bestandteil einer Abwägung im Bebauungsplanverfahren. An dieser Stelle soll jedoch nochmals nachfolgende Information gegeben werden:

Im Falle der Straße Camsdorfer Ufer zwischen dem Petersenplatz und der Hügelstraße entsteht, genauso wie bei jeder anderen Straße, die mehrere Jahrzehnte alt ist und grundhaft erneuert wird, für Anlieger eine Pflicht zur Bezahlung eines Beitrages.

Der Ausbau der Straße zum nun geplanten Zeitpunkt erfolgt lediglich wegen des anstehenden Neubaus des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt übernimmt in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten über die eigentliche eigene Beitragspflicht hinaus. Die Beitragspflicht der Anlieger wird somit von einem Dritten (Bundesanstalt für Arbeit) übernommen. Es wird kein Anlieger im Bereich zwischen dem Petersenplatz und der Einmündung Hügelstraße zur Zahlung von Straßenausbaubei-

trägen herangezogen. Die Grenze der Abschnittsbildung liegt an der Hausnummer Camsdorfer Ufer Nr. 26 und Nr. 27, d. h. ab dem Haus Nr. 26 in Richtung Karl-Liebkecht-Straße sind bei einem zukünftigen Straßenausbau die Eigentümer beitragspflichtig.

Hinweis: Die Abgrenzung der Bereiche mit erfüllter Beitragspflicht (von Friedrich-Engels-Straße bis Haus Nr.27, siehe vorhergehender Abschnitt) korrespondiert nicht mit dem Ende des Geltungsbereichs. Dies, weil an der Einmündung der Hügelstraße beitragsrechtlich eine neue Erschließungseinheit mit gleichartiger Bebauungsstruktur beginnt und es nicht nachzuvollziehen wäre, dass die Abgrenzung zwischen Hausnummer 24 und 23a (Grenze Geltungsbereich) festgelegt wird. Die Beitragspflicht der Hausnummern 26 und folgenden in Richtung Karl-Liebkecht-Straße entsteht jedoch erst mit dem Ausbau dieses Straßenabschnittes.

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Bürger wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Einwände gegen den Wegfall der Parkmöglichkeiten durch die Straßenbaumaßnahme. Es seien keine Parkmöglichkeiten an den Häusern vorhanden:
 - Keine Berücksichtigung -
 - Begründung zum Abwägungsvorschlag:*
Im Bauabschnitt des B-Plans „Camsdorfer Ufer, Teil I.“ entfallen vier „wilde“ Stellplätze. Diese sind in der Vergangenheit illegal auf städtischer Fläche (Gemarkung Wenigenjena, Flur 6, Flurstück 2) oberhalb der Saaleböschung entstanden und wurden bislang durch die Stadtverwaltung lediglich geduldet. Ein Anspruch auf einen Stellplatz im öffentlichen Bereich besteht nicht. Durch den regelgerechten Anbau eines straßenbegleitenden Gehweges besteht aus Platzmangel leider keine Möglichkeit, die bestehenden Stellplätze beizubehalten.
2. Anregung, die Ausgleichsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans im Plangebiet zu realisieren:
 - Keine Berücksichtigung -
 - Begründung zum Abwägungsvorschlag:*
Die Möglichkeit der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wurden bereits bei der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) geprüft. Es werden sechs von insgesamt sieben Maßnahmen des LBP innerhalb des Plangebietes festgesetzt. Nur die Maßnahme E 4 (Pflanzung von 1000 m² Laubgehölzfläche im Randbereich d. Spielplatzes Schrödinger Straße), die in der Ausgleichsbilanz aufgrund Platzmangel nicht ortsnah umgesetzt werden kann, ist in Winzerla geplant.
3. Anregung zur Einordnung eines (beidseitigen) Radweges, wenn das Camsdorfer Ufer als Einbahnstraße in Richtung Petersenplatz ausgeschildert wird.
 - Keine Berücksichtigung -
 - Begründung zum Abwägungsvorschlag:*
Die Anregung, zur Einordnung eines separaten Radweges oder eines kombinierten Geh-/Radweges auf der westlichen Straßenseite wurde bereits im Auftrag des Stadtentwicklungsausschusses vor der Planbilligung straßenplanerisch geprüft. Obwohl auf der östlichen Straßenseite auf einen Gehweg mit Treppenanlage verzichtet wurde, ist die Breite der Verkehrsfläche noch zu gering, um einen separat geführten Radweg anzuordnen. Der dafür erforderliche Straßenraum hätte nur zu Lasten des Arbeitsamtes um ca. 1,25 m breiter sein müssen. Jedoch ist die Baugrenze des Arbeitsamtes bereits im Aufstellungsbeschluss am 20.01.1999 festgelegt worden. Die Beschilderung des westlichen Gehweges als Gehweg (Radfahrer frei) (Anregung des ADFC/Ablehnung durch Stellungnahme des Herrn Mack) ist in seiner Dimensionierung grundsätz-

lich möglich. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist Angelegenheit der Straßenverkehrsbehörde und kann vom B-Planverfahren nicht vorweggenommen werden.

Eine Einbahnstraßenregelung des Straßenzuges „Camsdorfer Ufer“ würde ca. die Hälfte des Verkehrsaufkommens dieses Straßenzuges schwerpunktmäßig auf die mit 104% schon überlastete Straße „Am Eisenbahndamm“ und den Knoten „Fischergasse“ übertragen, den „Angerknoten“ zusätzlich belasten und zu erheblichen Mehrwegen z.B. von Lobeda zum Arbeitsamt führen. Der Straßenzug „Am Eisenbahndamm“ würde einen Auslastungsgrad von ca. 143% erreichen, was zu erheblichen Behinderungen im Hauptnetz führen würde. Eine Einbahnstraßenregelung am „Camsdorfer Ufer“ kann somit nicht eingerichtet werden.

4. Forderung zur Festsetzung baulicher Maßnahmen, um die gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h sicherzustellen.

- Keine Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Das Camsdorfer Ufer ist Bestandteil des innerstädtischen Hauptverkehrsstraßennetzes und damit auch in seiner Funktion nur bedingt einzuschränken. Einschränkungen könnten lediglich Maßnahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung innerhalb der Straßenverkehrsordnung sein. Der Streckenabschnitt Camsdorfer Ufer muss jedoch als Umleitungsstrecke im Havariefall auf der Ostumgehung uneingeschränkt nutzbar sein. Daher sind keine baulichen Begrenzungen anzuordnen.

5. Anregung, den bestehenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erweitern und die Vorbelastungen durch die Bahnlinie zu berücksichtigen.

- Keine Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Unabhängig vom Geltungsbereich werden bei der Planung eventuelle negative Einflüsse auf die an der Straße liegenden Häuser und Nachbargrundstücke auch außerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt und entsprechend behandelt.

Der mögliche aktive Schallschutz wäre auch bei einer Einbeziehung der benachbarten Wohnhäuser in den Geltungsbereich bautechnisch nicht möglich, so dass dieses Argument kein Grund für eine Erweiterung des Geltungsbereiches wäre.

Der Umstand, dass eventuell bei einigen Häusern, z.B. Camsdorfer Ufer 24-28, passiver Schallschutz, wegen zu schwachem Mauerwerk technisch nicht möglich ist, führt aus dem gleichen Grund nicht zu der Notwendigkeit einer Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Zudem sind nach Erfahrungen der Stadt überdimensionierte Geltungsbereiche nicht genehmigungsfähig, da sie Flächen ohne Festsetzungen aufweisen.

Es gibt keine Rechtsgrundlage, den Baulastträger einer Anlage (Straße=Stadt) im Falle der Änderung dieser für die Emissionen einer anderen Anlage (Bahnlinie=DB AG) verantwortlich zu machen.

6. Angeblich seien an zwei Stellen zur Realisierung der Planung Enteignungen erforderlich. Die betroffenen Grundstücke werden z.T. zum Nachweis der Stellplätze für andere bauliche Anlagen benötigt.

- Keine Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Der Einwand ist nicht zutreffend. Grundstücksverkehr ist lediglich zwischen der Stadt Jena und dem Arbeitsamt und zur Bodenordnung (Bestandsstraße auf privatem Grund) notwendig. Enteignungen werden nicht angestrebt und sind auch nicht erforderlich. Der Wegfall von Stellplätzen

ist planerisch nur auf städtischen Flächen zu Gunsten des Fußgängerverkehrs unumgänglich. Die Grundstücksverhandlungen im Bereich Hügelstraße (Flurstücke 15/16) wurden bereits im Punkt 1 beschrieben.

7. Befürchtungen, dass die bereits derzeit bestehenden Schäden an den Gebäuden aufgrund geplanter Baumaßnahmen weiter zunehmen werden.

- Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Die Stadt Jena hat auch während des Planverfahrens im Rahmen ihrer Amtspflicht dafür Sorge zu tragen, dass die Straße in einem solchen Zustand hergestellt wird, dass Schäden an fremdem Eigentum weitestgehend ausgeschlossen werden. Dies kann durch einen entsprechenden Straßenunterbau erfolgen, der dazu geeignet ist, im Rahmen von Umleitungen gegebenenfalls auch Schwerlastverkehr ohne Gefährdung der anliegenden Gebäude aufzunehmen.

Da die Bürger auf vorhandene Vorschäden an den anliegenden Gebäuden hinweisen, wird vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Durch die Träger öffentlicher Belange wurde der Planung überwiegend zugestimmt. Die gegebenen Hinweise werden in die Planung eingearbeitet. Die abzuwägenden Belange wurden mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Forderung der Oberen Wasserbehörde nach einer Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung von den Einzelmaßnahmen „Stützmauer“ und „Fußgängerbrücke“, da diese Ingenieurbauwerke im Uferbereich der Saale liegen.

- findet Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Sobald nach der Abwägung die Grundzüge der Planung festgelegt sind, wird ein entsprechender Antrag im Rahmen der Ausführungsplanung gestellt.

2. Forderung der Evangelisch Lutherischen Kirchgemeinde zur Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zum Kellergewölbe ihres Grundstücks (Flurstück Nr. 105).

- findet Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

In Höhe des Eingangs zum Kellergewölbe wird die Straße zur Glättung der Steigung um ca. 0,60 m angehoben. Dementsprechend verringert sich die lichte Höhe des Eingangs um dieses Maß. Während einer Vorortbegehung am 20.04.1999 mit Eigentümern und Planern wurde beiderseitig einer Lösung zugestimmt, die es ermöglicht, die Kellergewölbe trotz verringerter Eingangshöhe nutzbar zu halten. Demzufolge wird ein Treppenabgang (2 - 3 Stufen) in die Keller erforderlich.

3. Forderung zur Realisierung einer geeigneten Vorrichtung gegen Wassereintrich bei Hochwasser vom Kellereingang der Kirchgemeinde aus.

- Keine Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Das Camsdorfer Ufer und die Kellergewölbe der Kirchgemeinde liegen oberhalb des Überschwemmungsgebietes der Saale (Beschluss Nr. 186 - 19/74 v. 25.09.1974) u. oberhalb der Überschwemmungsfläche durch das Hochwasser 13./14.04.1994. Demnach ist ein Hochwasserfall für diesem Bereich unwahrscheinlich und ein Schutz durch die Allgemeinheit nicht zu tragen. Der Hochwasserschutz ist in dem Fall durch den Eigentümer selbst zu gewährleisten.

4. Anregung des ADFC, die Berechnungen mit maximalen Verkehrsmengen durchzuführen, da stark ansteigende Verkehrsmengen zu erwarten sind.

- findet Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Die Prognose der Verkehrsmengen beruhen auf Berechnungen des Verkehrssimulationssystems VISUM-IV. Dem Einwand steht gegenüber, dass die Verkehrsprognose 2010 der Stadt (Prognose mit Umsetzung entlastender Straßenbaumaßnahmen) für das Camsdorfer Ufer keinen Anstieg der Verkehrsmengen aufweist. Ferner ist durch die Freigabe des Jenzigtweges / Wiesenbrücke bei gleichzeitigen verkehrsorganisatorischen Maßnahmen auf der Karl-Liebkecht-Straße eine Verkehrsentslastung für das Camsdorfer Ufer zu erwarten. Mit dem geplanten Ausbau des Angerknotens und der Ostumgehung wird der Durchgangsverkehr langfristig endgültig auf das Straßennetz verlagert. Für die durchgeführten Lärmschutzberechnungen wurde die Verkehrsbelastung des Prognose Nullfalls für das Jahr 2010 (Anrechnung keiner Entlastungsmaßnahmen) angesetzt. Somit gehen in die Lärmschutzberechnungen die für den Straßenzug ungünstigsten Verkehrsbelastungswerte ein.

5. Anregung des ADFC, der westl. Gehweg sollte so berechnet werden, dass man ihn als fakultativen Radweg („Gehweg / Radfahrer frei“) beschildern kann.

- findet Berücksichtigung -

Begründung zum Abwägungsvorschlag:

Die Freigabe des geplanten 2,5m breiten Gehweges als „Gehweg, Radfahrer frei“ ist aus der Bemessung möglich. Die verkehrsrechtliche Anordnung kann vom B-Planverfahren jedoch nicht vorweggenommen werden und ist Angelegenheit der Straßenverkehrsbehörde. Eine weitere Aufweitung des Gehweges ist auf Grund der räumlichen Enge des Bereichs nicht möglich.

Thema: Lärmschutz:

Als kontroverses Thema hat sich im bisherigen Verfahrensverlauf der Umgang mit der Ermittlung der prognostizierten Verkehrsmengen und der daraus resultierenden Lärmbelastung für die Anwohner des Camsdorfer Ufers herausgestellt. Sowohl die „Interessengemeinschaft Camsdorfer Ufer e.V.“, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Suffel & de Buhr als auch die Fraktion Bürger für Jena, vertraten eine andere Auffassung als die Ämter der Stadtverwaltung und das Staatliche Umweltamt Gera.

Über ein von der IG Camsdorfer Ufer e.V. vorgelegtes Lärmschutzgutachten konnte zwischen Interessengemeinschaft und Stadtverwaltung keine fachliche Einigung erzielt werden. Um diesbezügliche Rechtssicherheit auch für andere Vorhaben zu erreichen, wurde ein unabhängiges Lärmschutzgutachten vom Ingenieurbüro Förster & Wolgast GbR angefertigt.

Nachfolgend wird nur zusammenfassend auf das vorliegende Gutachten eingegangen. Vor der Beschlussfassung im Stadtrat wird es im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt und im Beisein der Gutachter diskutiert. Auf die Einwendungen im Verfahren zum Lärmschutz wird nachfolgend nicht mehr explizit eingegangen, da das Gutachten als Grundlage der weiteren Vorgehensweise dienen muss und somit den Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung darstellt.

Zusammenfassung der Eingangswerte und Ergebnisse des Lärmschutzgutachtens des Ingenieurbüros Förster und Wolgast GbR:

Die in das Gutachten eingeflossenen Grunddaten wurden - wenn vertretbar- zugunsten der Anlieger interpretiert:

1. Verkehrsbelastung ohne Anrechnung der geplanten -für das Camsdorfer Ufer entlastend wirkenden- straßenbaulichen Maßnahmen im Umfeld. (Prognose Nullfall - DTV 12 440 Kfz/24h)
2. Ansatz der LKW-Belastung (prozentuale Zählwerte) vor Inbetriebnahme Wiesenbrücke und bei Ausweisung des Camsdorfer Ufers als Umleitungsstrecke für Schwerlastverkehr (Beschilderung wurde mittlerweile entfernt).
3. Berechnung der Lärmprognose mit 50 km/h, Ansatz der vorhandenen Geschwindigkeit 30 km/h
4. Ansatz der zusätzlichen Verkehrsbelastung des Arbeitsamtes (3000Kfz/24) und hälftige Verteilung auf den Straßenzug Camsdorfer Ufer. Einzelne Bauvorhaben werden üblicherweise nicht im Verkehrsmodell der Stadt berücksichtigt, sondern sind über den Flächenschlüssel (Kfz/ Nutzungsart) schon enthalten. Keine unmittelbar verkehrssteigernde Wirkung der Aufweitung des Knotenpunktes Camsdorfer Ufer/ Friedrich-Engels-Straße (über die Berücksichtigung des Arbeitsamtes hinaus), da für den Verkehrsfluss dieses Abschnitts maßgeblich der Rückstau vom Knotenpunkt Friedrich-Engels-Str. / Stadtrodaer Str. verantwortlich ist. Es wird somit in Richtung Nord-/Süd zusätzlicher Stauraum geschaffen (Rechtsabbiegespur) und in Richtung Süd-Nord (Ost) der in die Berechnungen einfließenden Mehrbelastung durch das Arbeitsamt Rechnung getragen (Linksabbiegespur).
5. Ansatz der lärmindernden Wirkung des Austauschs des vorhandenen Pflasters gegen Asphalt
6. Berechnung unter Berücksichtigung des „Teilstückverfahrens“.
7. Ansatz der lärmsteigernden Wirkung einer geplanten Lichtsignalanlage.

Ergebnis:

Es werden für zehn Gebäude Lärmschutzmaßnahmen und für drei Außenwohnbereiche Entschädigungen notwendig. Dabei werden die formalen Ansprüche des Arbeitsamtes auf Lärmschutz für die Stadt nicht kostenwirksam, weil die Forderung nach Lärmschutzfenstern schon Bestandteil der Baugenehmigung sein wird. Zur Anwendung werden passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzfenster) kommen, weil städtebaulich und straßenräumlich aktive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzwände, Überdeckelungen) nicht möglich bzw. unverhältnismäßig wären. Die konkrete Umsetzung und Bemessung der Schallschutzmaßnahmen wird nach der Abwägung erfolgen.

Die im Gutachten genannte Grobkostenschätzung geht von Kosten für Schallschutzmaßnahmen von ca. 68000 DM aus. Die exakten Kosten werden nach Bestätigung des Gutachtens durch den Stadtrat im Rahmen der Abwägung in einem Folgungsverfahren nach 24. BImSchV ermittelt.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Das Ordnungsamt der Stadt Jena gibt bekannt:
 Im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten-Verfahren wird die öffentliche Zustellung gem. § 15 Abs. 1 ThürVwZVG des gegen Herrn **Ralf Möller**, letzte bekannte Wohnanschrift, Göschwitzer Str. 12, 07745 Jena, erlassenen Bescheides durch Ausgang im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 34, 07743 Jena, vorgenommen.

Stadt Jena

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena schreibt das unbebaute

Grundstück an der Camburger Straße

bestehend aus einer Teilfläche von 1845 m² des Flurstückes 46 der Gemarkung Jena, Flur 11 und einer Teilfläche von 586 m² des Flurstückes 108/1 der Gemarkung Jena, Flur 36, zum Verkehrswert (Stichtag 21.3.2000) von 130.000,- DM zum Verkauf aus. Das Grundstück ist bebaubar nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO. Die bauliche Nutzung wird eingeschränkt durch die Gasleitungs- und Kabelrechte zugunsten der Stadtwerke sowie durch die Nähe zum Bahngelände. Für die vorhandenen Bäume können Ersatzpflanzungen vorgenommen werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter 03641/493048.

Ihr **Angebot** zum Kauf mit Angabe zum Preis und zur beabsichtigten Nutzung senden Sie **bis zum 30.4.2001** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Grundstück An der Camburger Straße“ sowie Ihrem Absender beschriftet ist. Die Stadt Jena verpflichtet sich nicht, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu verkaufen.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: **Grünanlagenpflege Winzerla 2001**

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

GAU 4/2001

Los 1 Grünanlagenpflege Winzerla

- ca. 10.500 m² Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- ca. 1.800 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- 32 Baumscheiben lockern (2 Arbeitsgänge)
- ca. 8.400 m² Gehölzpflege (2 Arbeitsgänge)
- 230 lfm Gehölzüberhang schneiden (1 Arbeitsgang)

GAU 4/2001

Los 2 Grünanlagenpflege Neu-Winzerla

- ca. 10.900 m² Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- ca. 1.300 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- ca. 620 m² Gehölzpflege (2 Arbeitsgänge)
- 340 lfm Gehölzüberhang schneiden (1 Arbeitsgang)

GAU 4/2001

Los 3 Grünanlagenpflege Lobdaer Straße

- ca. 4.000 m² Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- ca. 1.300 m² Rasenschnitt mit Schnittgutaufnahme
(3 Arbeitsgänge)
- ca. 820 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung
(3 Arbeitsgänge)
- 8 Baumscheiben lockern (2 Arbeitsgänge)
- ca. 1.200 m² Gehölzpflege (4 Arbeitsgänge)

Ausführungszeitraum : 15.05.2001 - 15.09.2001

Für die Ausschreibungsunterlagen werden folgende Gebühren erhoben.

Los Gebühren/Unterlagen

1	14,- DM
2	16,- DM
3	11,- DM

Dieser Unkostenbeitrag, welcher nicht zurückerstattet wird, ist vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo-Vereinsbank, Filiale Jena, Konto-Nr. 5090220022, BLZ 86020880, Cod. Zahlungsgrund 70.50046.0 mit dem Vermerk "Grünanlagenpflege Winzerla 2001" einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, **ab 12.04.2001** täglich von 7.00-12.00 Uhr abholbereit.

Die Verdingungsunterlagen sind 1 Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen, Tel.Nr. 03641/61190. Die **Angebote** sind **bis Mittwoch, 02.05.2001, 11.00 Uhr** beim Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, Jena einzureichen. Die angebotenen Preise sind in Deutscher Mark anzugeben. Den Angeboten sind folgende Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte und deren Qualifikation (Berufsgruppe)

- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes
- Liquiditätsnachweis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

Der Submissionstermin findet im Garten- u. Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, statt:

Los 1 02.05.01 11.00 Uhr
 Los 2 02.05.01 11.05 Uhr
 Los 3 02.05.01 11.10 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 11.05.2001.
 Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Kita Dornröschen, Ibrahimstraße 33, Jena

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	Voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin 26.04.2001
1	Sanierung Bäder	54,00 DM 4,40 DM	21.05. bis 28.09.2001	10.00 Uhr
	<ul style="list-style-type: none"> - Bautechn. Leistung - Sanitär- u. Heizungsinstallation - Elektroinstallation 			

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo-Vereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.00162.5 mit dem Vermerk "Kita Dornröschen" einzuzahlen ist. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung/en im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **sofort** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbau- u. Vermessungsamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbau- u. Vermessungsamt statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **23.05.2001**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadt Jena schreibt die

Gebäudereinigung einschließlich Fensterreinigung

für folgende Schulen aus:
 Staatliches Berufsschulzentrum Wirtschaft u. Verwaltung
 Staatliche Grundschule „Friedrich Schiller“
 Staatliches Förderzentrum „J. Pestalozzi“

Beginn der Ausführung: 1. Juli 2001

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Do., **12. April 2001** in der Zeit von 9.00-15.00 Uhr im Amt für Schule u. Sport, Löbdergraben 12, 5. Etage, Zi. 523 (Sekretariat), 07743 Jena, abgeholt werden.

Abgabe der Angebote: 4. Mai 2001 bis 12.00 Uhr
 Zuschlagsfrist endet am: 31. Mai 2001
 Zahlung von Vervielfältigungskosten: 15,00 DM

Der Betrag ist vor Anforderung bzw. Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 574, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 20000.11000 einzuzahlen. Der Betrag wird nicht erstattet.

Stadt Jena